



Lizenzvereinbarungen

Ihr Ansprechpartner:

d.velop AG

Schildarpstraße 6-8
48712 Gescher

Fon +49 (0) 2542 9307 0
Fax +49 (0) 2542 9307 20

info@d-velop.de
www.d-velop.de



Lizenzvereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung

Sie haben sich für ein Software-Produkt der d.velop AG entschieden. Wir lassen die Installation unserer Software nur zu, wenn Einigkeit über die nachfolgend dargestellten Regelungen besteht. Die vorliegende Lizenzvereinbarung ist nur ein Teil der vertraglichen Vereinbarungen, die bezüglich unserer Software bestehen. Wir erläutern daher zunächst, wie sich diese Lizenzvereinbarung zu sonstigen Vereinbarungen mit uns oder Dritten verhält (§ 1). Bitte verschaffen Sie sich einen Überblick über unsere Pflichten (§ 2) und Ihre Rechte und Pflichten (§ 3). Da Sie im Rahmen von updates, hotfixes und anderen downloads mit uns in direkten Kontakt treten, finden Sie hierzu unter § 4 einige Regelungen. Bitte lesen Sie auch die Bestimmungen zur Gewährleistung (§ 5) und Haftung (§ 6). Einige wichtige Schlussbestimmungen haben wir unter § 7 zusammengefasst.



I Verhältnis der Lizenzvereinbarung zum Software-Kauf/Software-Überlassung/Support/Wartung

Auf verschiedenen Wegen können Sie in den Besitz eines unserer Software-Produkte kommen. Dazu haben Sie mit uns oder einem unserer Partner einen Kaufvertrag oder sonstigen Software-Überlassungsvertrag geschlossen. In die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag greift die vorliegende Lizenzvereinbarung nicht ein. Das Gleiche gilt für Support-, Wartungsverträge und sonstige Verträge, die mit uns oder Dritten in Bezug auf unser Produkt abgeschlossen worden sind oder noch abgeschlossen werden. Umgekehrt werden die Rechte und Pflichten der vorliegenden Lizenzvereinbarung von den Regelungen des Kaufvertrages oder des sonstigen Software-Überlassungsvertrages nicht berührt.

Aus diesem Grund wird im Rahmen der vorliegenden Lizenzvereinbarung keinerlei Gewährleistung gegeben. Ihre Gewährleistungsrechte richten sich allein nach dem Software-Kaufvertrag oder dem sonstigen Software-Überlassungsvertrag bzw. den Support-, Wartungs- und sonstigen Verträgen, die Sie mit uns oder unserem Partner abgeschlossen haben (vgl. § 5).



2 Unsere Pflichten

Unsere Software ist ein individuelles Werk, das das Ergebnis einer geistigen Schöpfung ist. Dieses Werk wird geschützt durch die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, insbesondere die § 69 a bis § 69 g UrhG. § 69 e UrhG regelt, unter welchen engen Voraussetzungen der Code unserer Software übersetzt oder vervielfältigt werden darf. Die erste Vorbedingung dafür ist, dass die Vervielfältigung oder Übersetzung unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten. Dazu erteilen wir den ausdrücklichen Hinweis, dass die Interoperabilität unserer Software durch existierende Schnittstellen vollständig gewährleistet ist, die über uns erworben werden können.

Hiermit gestatten wir Ihnen, unser Produkt zu nutzen. Diese Nutzungsgewährung steht unter der Voraussetzung, dass unsere Software von Ihnen nur auf der Anzahl von Arbeitsplätzen genutzt wird, wie es in dem Software-Kaufvertrag oder sonstigen Software-Überlassungsvertrag mit uns oder unserem Partner geregelt ist. Dort ist insbesondere auch geregelt, wie viele Benutzer das System parallel nutzen können. Sofern nicht anders angegeben, ist die Zahl der Nutzungslizenzen durch den Lizenzkey beschränkt. Die Gestattung der Nutzung ist auf den Umfang begrenzt, der im Kaufvertrag oder sonstigen Software-Überlassungsvertrag vereinbart ist.

Wir verpflichten uns, Ihnen zum Zweck der oben stehenden Nutzung die Lizenz-Keys zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um unsere Software zu installieren und zu betreiben. Dabei steht es uns frei, mit vorläufigen und endgültigen Software-Keys zu arbeiten. Informativ teilen wir mit, dass wir sowohl mit softwarebezogenen Keys arbeiten, die den grundsätzlichen Zugang zur Nutzung gewähren, sowie auch mit hardwarebezogenen Keys, die die sichere Zuordnung unserer Software zu einem bestimmten Endgerät gewährleisten.



3 Ihre Pflichten

Sie verpflichten sich, unsere Software nicht zu vervielfältigen, zu übersetzen, zu bearbeiten, zu arrangieren, umzuarbeiten, zu verbreiten oder öffentlich wiederzugeben, es sei denn, dieses ist nach den Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ausdrücklich gestattet oder erfolgt mit unserer Zustimmung.

Sie verpflichten sich weiter, Rechte aus dieser Vereinbarung nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung auf Dritte zu übertragen. Unsere Software darf an Dritte nur weiterverkauft werden, wenn wir zustimmen oder wenn dieses im Kaufvertrag oder dem sonstigen Software-Überlassungsvertrag ausdrücklich gestattet ist.



4 Downloads/Updates/Hotfixes

Da Sie sich für unser Produkt entschieden haben, wird es voraussichtlich zum Datenaustausch zwischen Ihnen und uns kommen. Das geschieht zum Beispiel bei der Anforderung und Gewährung von Software- und Hardware-Keys. Denkbar ist auch, dass es nach der Installation unserer Software zum Download von Updates, Upgrades, Hotfixes oder sonstigen Programmen und Daten kommen kann. Wir stellen in diesem Zusammenhang klar, dass die Ermöglichung eines solchen Datenaustausches nicht auf der vorliegenden Lizenzvereinbarung beruht und insbesondere durch den Datenaustausch kein vertragliches Verhältnis mit uns begründet wird. Das bedeutet allerdings nicht, dass es für den Datenaustausch keine rechtliche Grundlage gibt.

Die Rahmenbedingungen für den Datenaustausch richten sich nach dem Softwarekaufvertrag oder sonstigen Softwareüberlassungsvertrag, den Sie mit uns oder einem unserer Partner abgeschlossen haben. Ist der zugrundeliegende Vertrag mit einem unserer Partner abgeschlossen, erfüllen wir mit der Ermöglichung des Datenaustausches nur eine interne Pflicht gegenüber unserem Partner. Eine eigene vertragliche Beziehung mit uns besteht in diesen Fällen im Hinblick auf den Datenaustausch nicht.



5 Gewährleistung

Im Rahmen dieser Lizenzvereinbarung geben wir keine Gewährleistungsrechte. Das bedeutet nicht, dass Sie keine Gewährleistungsrechte haben. Wir verweisen insofern auf unsere Erläuterungen unter § 1 der Lizenzvereinbarung. Ihre Gewährleistungsrechte richten sich nach dem Software-Kaufvertrag oder sonstigen Software-Überlassungsvertrag, den Sie abgeschlossen haben. Ob diese Gewährleistung ausschließlich von unserem Partner oder von uns gewährt wird, richtet sich nach dem angesprochenen Vertrag.



6 Haftung

Sollten wir auf der Grundlage dieser Lizenzvereinbarung dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet sein, so ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht, sofern uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, sofern wir oder unsere Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht verletzt haben oder soweit unsere Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit besteht.



7 Schlussbestimmungen

Für diese Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Leistungsort und Erfüllungsort für Pflichten aus dieser Vereinbarung ist unser Betriebs-sitz.

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Borken und bei Landgerichts-Zuständigkeit das Landgericht Münster, sofern keine zwingende Sonderzuweisung zu einem anderen Ge-richt besteht.

Sollte sich eine der Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksa-men Regelung tritt diejenige Regelung, die bei wirtschaftlicher Betrachtung der un-wirksamen Regelung am nächsten kommt.